

Bürgerbeteiligung an Erneuerbaren-Energien-Anlagen

Nürnberg, den 19. April 2012

Dr. Klaus A. Hein

Die bayerische Genossenschaftsorganisation

1.194 Genossenschaften und genossenschaftliche Unternehmen

296 Kreditgenossenschaften

Bilanzsumme: 128,50 Mrd. EUR
Mitgliederzahl: > 2.450.000
Mitarbeiter: > 35.000

557 Raiffeisen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Gesamtumsatz: 5,62 Mrd. EUR
Mitgliederzahl: > 670.000
Mitarbeiter: > 52.500

286 Gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Gesamtumsatz: 5,47 Mrd. EUR
Mitgliederzahl: > 85.000
Mitarbeiter: > 11.500

Branchenüberblick

- Agrarhandel
- Bier und Wein
- Fleisch
- Forst- und Holzwirtschaft
- Ländliche Warenversorgung
- Landwirtschaft
- Milch
- Nahversorgung
- Beratung und Marketing
- Energie
- Gesundheit
- Handel und Handwerk
- Kultur, Bildung und Soziales
- Transport
- Wasser

47 sonstige Verbandmitglieder

8 zentrale Unternehmen: DZ-Bank AG, BayWa AG, Bayernland eG, Bayerische Milchindustrie eG, Fiducia IT AG, Erzeugergemeinschaft Südostbayern eG, BÄKO-Zentrale Süddeutschland eG, Fränkisches Weinkontor eG

Leistungsangebot des GVB

Beratung

- Gründungsberatung und Unterstützung in der Nachgründungsphase
- Unternehmensberatung
- Steuerberatung
- Rechtsberatung
- Kreditberatung

Prüfung

- Obligatorische Prüfung gemäß Genossenschaftsgesetz
- Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Bildung

- Akademien der bayerischen Genossenschaften
- Qualifikation von knapp 3.000 Auszubildenden
- Weiterbildung von über 55.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Interessenvertretung

- Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Politik und Behörden
- Information von Politik und Öffentlichkeit über die genossenschaftliche Unternehmensform

Dezentrale Energieversorgung: Ein Thema mit langer genossenschaftlicher Tradition

Vor über 100 Jahren



Unterfränkische Überlandzentrale eG

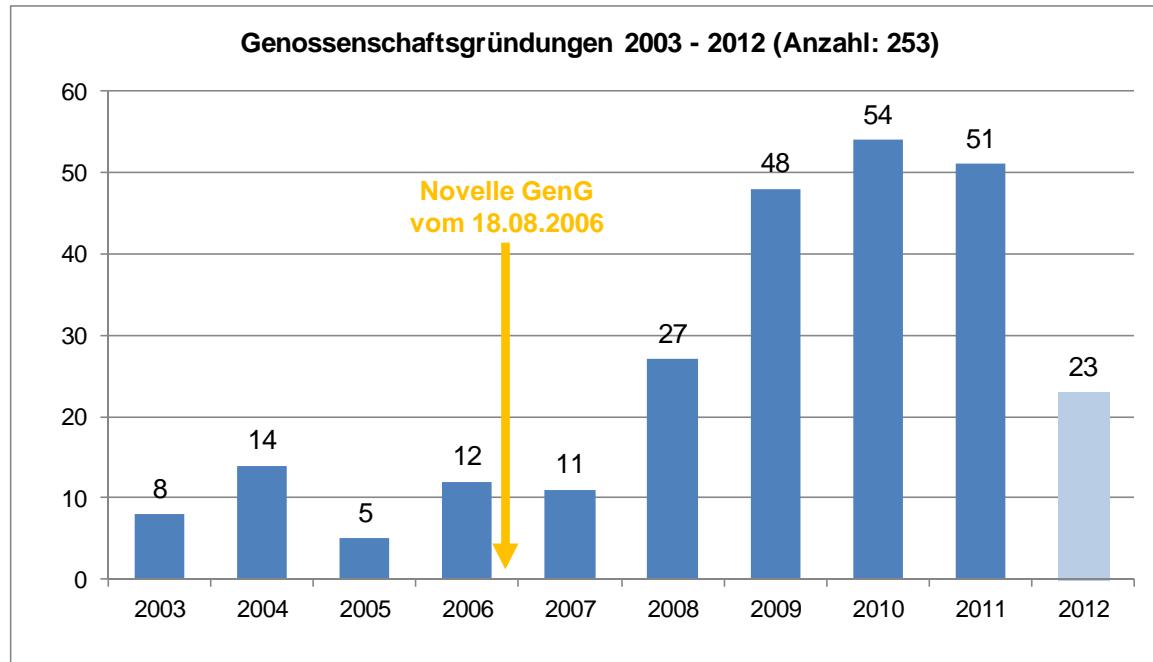
- Genossenschaften waren zentraler Bestandteil der Elektrifizierung und Träger der Entwicklung des ländlichen Raums in Bayern.
- Nach den Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung freiwilliger Zusammenschluss von Bürgern und Kommunen bzw. getragen von Bürgermeistern, um ihre Energieversorgung gemeinsam selbst in die Hand zu nehmen.
- Als Mitglied der Genossenschaft waren auch einzelne Bürger in der Lage, die Energieversorgung in eigener Verantwortung mitzustalten und sicherzustellen.

Heute



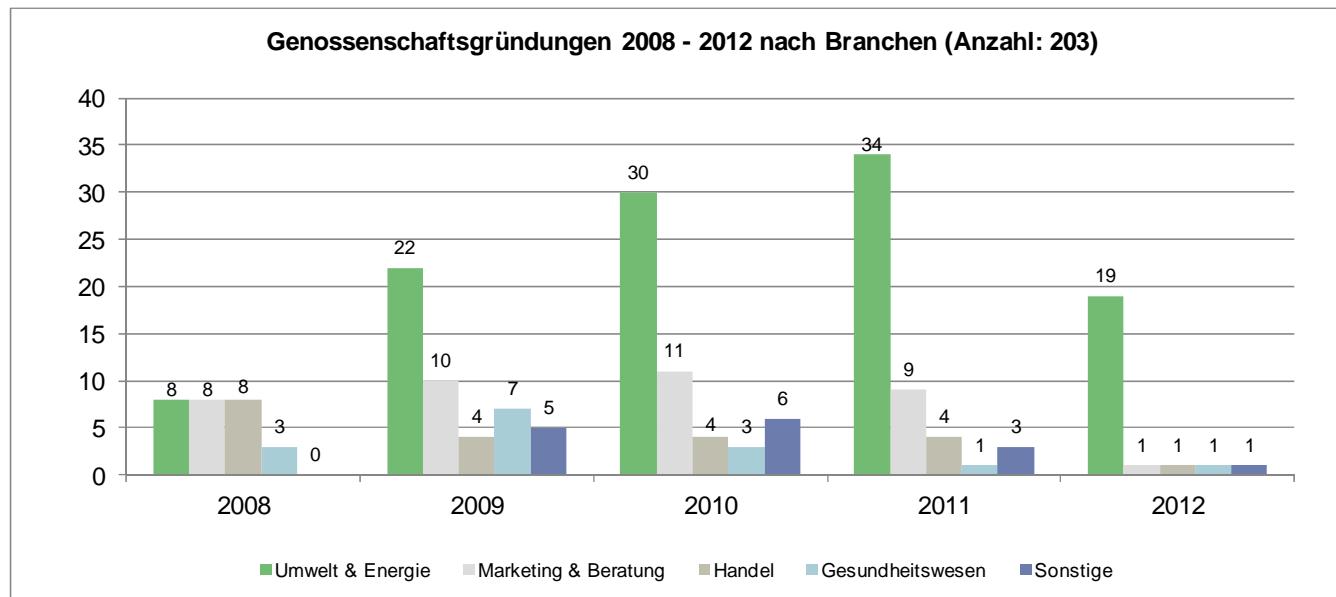
- Genauso wie vor über 100 Jahren sehen insbesondere die kommunalen Vertreter die Notwendigkeit, die Wertschöpfung in der Region zu halten oder neu zu schaffen.
- Die Zusammenarbeit der Kommune mit der Genossenschaftsbank vor Ort ist eine kraftvolle Kombination bei der Genossenschaftsgründung.

Entwicklung Genossenschaftsgründungen (Stand 18.04.2012)



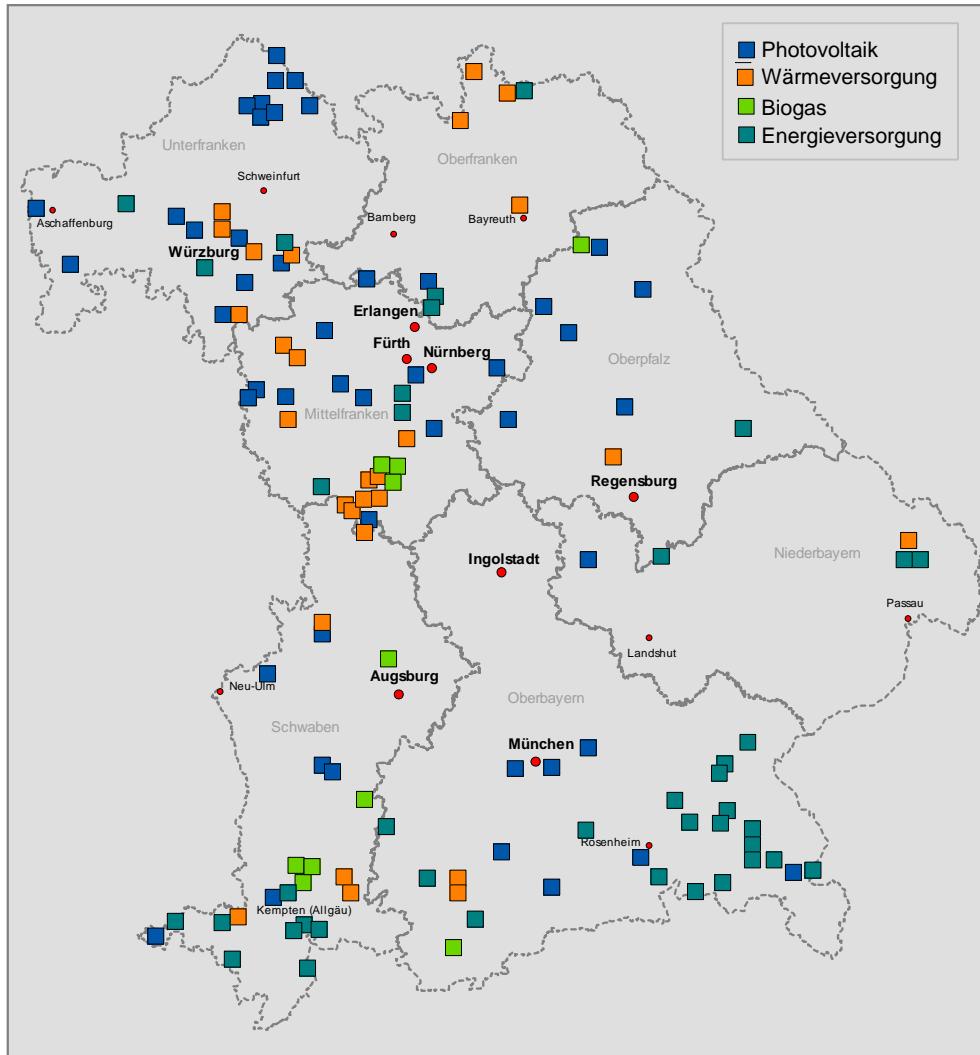
- ▶ Nachdem die genossenschaftlichen Gestaltungsspielräume zur Gründung einer Genossenschaft stärker bekannt geworden sind, nehmen seit 2008 die Genossenschaftsgründungen stetig zu; 2010 hat sich die Anzahl im Vergleich zu 2008 verdoppelt.
- ▶ Der Anstieg in den Jahren 2008 bis 2010 ist insbesondere geprägt von Gründungen in den Bereichen Umwelt & Energie sowie Marketing & Beratung. Diese Bereiche dominieren auch 2011.
- ▶ Über 80 % der Genossenschaften, die in 2012 gegründet wurden, sind Energiegenossenschaften.

Genossenschaftsgründungen nach Branchen in Bayern (Stand 18.04.2011)



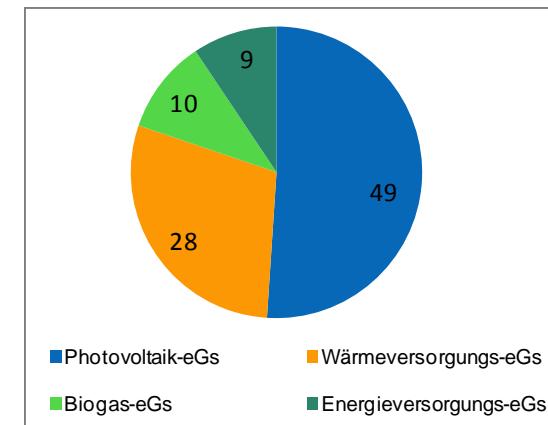
- ▶ Ein deutlicher Anstieg ist bei den Energiegenossenschaften zu verzeichnen, vor allem im Bereich Photovoltaik und Wärmeversorgung; Energiegenossenschaften sind weiterhin Schwerpunkt bei den Gründungen.
- ▶ 2011 wurde die erste Windgenossenschaft gegründet; steigende Nachfrage in diesem Bereich.
- ▶ Den zweiten Schwerpunkt bildet die Kategorie Marketing & Beratung, in der sich Dienstleistungenossenschaften (z. B. Stadtmarketing, Freiberufler) wieder finden.
- ▶ Potenziale zeigen sich im kommunalen sowie im sozialen Umfeld. 2011 wurde die erste Genossenschaft im Bereich altersgerechtes Wohnen gegründet.

Energiegenossenschaften in Bayern (Stand 31.12.2011)



- ▶ 127 Energiegenossenschaften in Bayern.
- ▶ Davon 96 Energiegenossenschaften seit 2006 gegründet.

Genossenschaftsgründungen seit 2006



Aktuelle Projekte im Bereich Wind:

- ▶ FWR Windpark zwischen Streu und Saale derzeit in der Gründungsprüfung.
- ▶ In der Diskussion Weisenburg-Gunzenhausen, Haßberge, Regensburg.

Genossenschaftliche Konzepte zur Energiewende

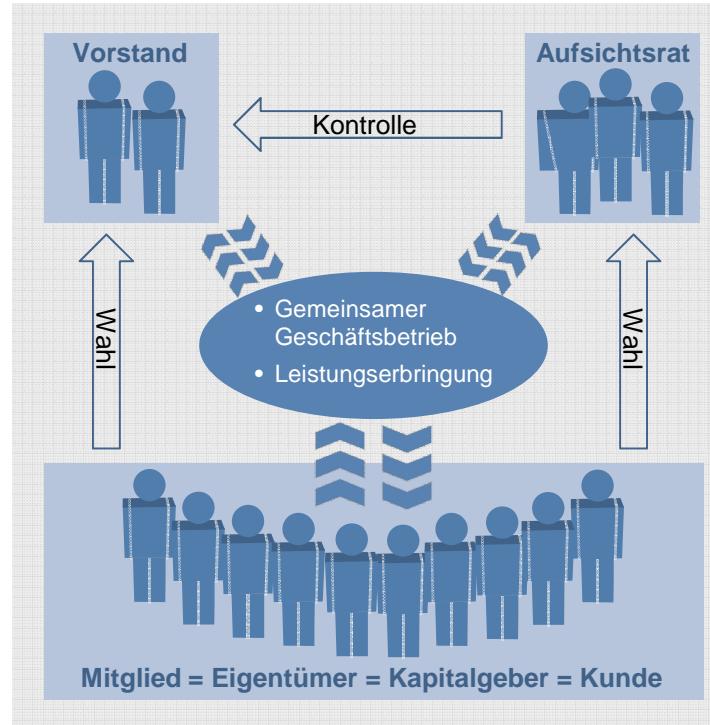
Alleinstellungsmerkmale der Genossenschaft *)

1. Die eG ist eine **demokratische** Rechtsform.
Jedes Mitglied hat **eine Stimme**, unabhängig von der Kapitalbeteiligung.
2. Im Vordergrund steht – **steuerlich begünstigt** – die Nutzenmaximierung für die Stakeholder, nicht die Gewinnmaximierung (Rückvergütung als Betriebsausgabe).
3. Die Genossenschaft ist ein Unternehmen mit **offener Mitgliederzahl, einfacher Ein- und Austritt** (ohne Notar, keine Vermögensauseinandersetzung).
4. Die Eigenkapitalausstattung richtet sich nach dem Investitionsvolumen, **kein Mindestkapital** erforderlich, die **Haftungsbegrenzung** der Mitglieder auf die Geschäftsanteile.
5. Die eG hat einen **gesetzlichen Auftrag, Leistungen** für ihre Mitglieder zu erbringen (Förderauftrag).
6. Die unabhängige Prüfung durch den GVB bietet hohe **wirtschaftliche Stabilität** und Insolvenzsicherheit.

*) Individuelle Unternehmensgestaltungen sind in der Rechtsform der eG umsetzbar.

Aufbau und Funktionsweise der eG *)

Vorstand (V)
► Wird aus der GV gewählt.
► Eigenverantwortliche Leitung der eG; operative Tätigkeit.
► Führen der Geschäfte entsprechend der genossenschaftlichen Zielsetzung.
► Berichtet gegenüber dem AR.
► Ordnungsgemäßes Rechnungswesen und Aufstellung des Jahresabschlusses.

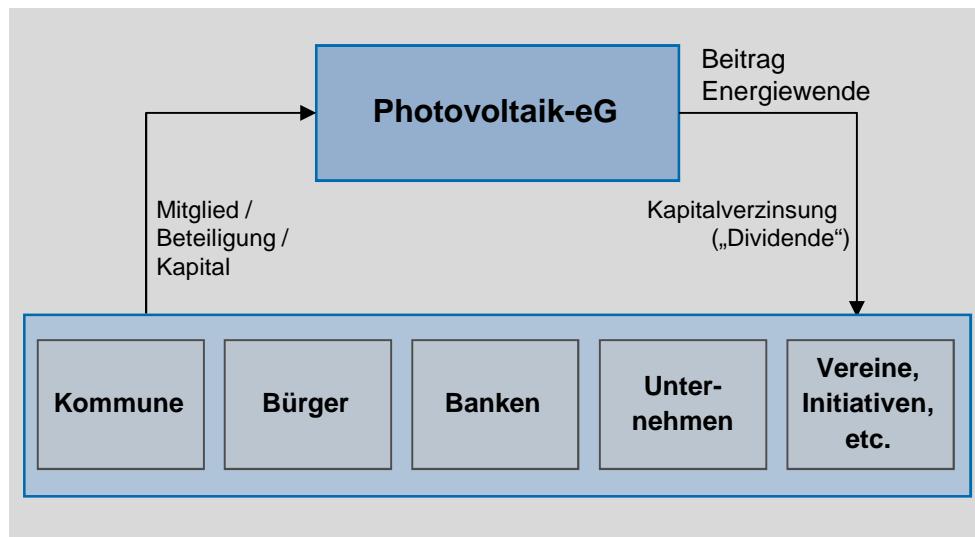


Aufsichtsrat (AR)
► Wird aus der GV gewählt.
► Überwachung des Vorstands.
► Vertretung der eG gegenüber dem Vorstand.
► Berichtet an GV.
► Prüfung des Jahresabschlusses.
► Information über die Angelegenheiten der eG.

Generalversammlung (GV)
► Der GV gehören alle Mitglieder an.
► Die GV wählt aus ihrer Mitte V und AR.
► Gemeinsame Willensbildung der Mitgliederangelegenheiten der eG.
► Beschlussfassung über die Satzung und Verwendung des Jahresergebnisses.

*) individuelle Gestaltungsmöglichkeiten abweichend möglich.

Energiegenossenschaft Photovoltaik oder Wind



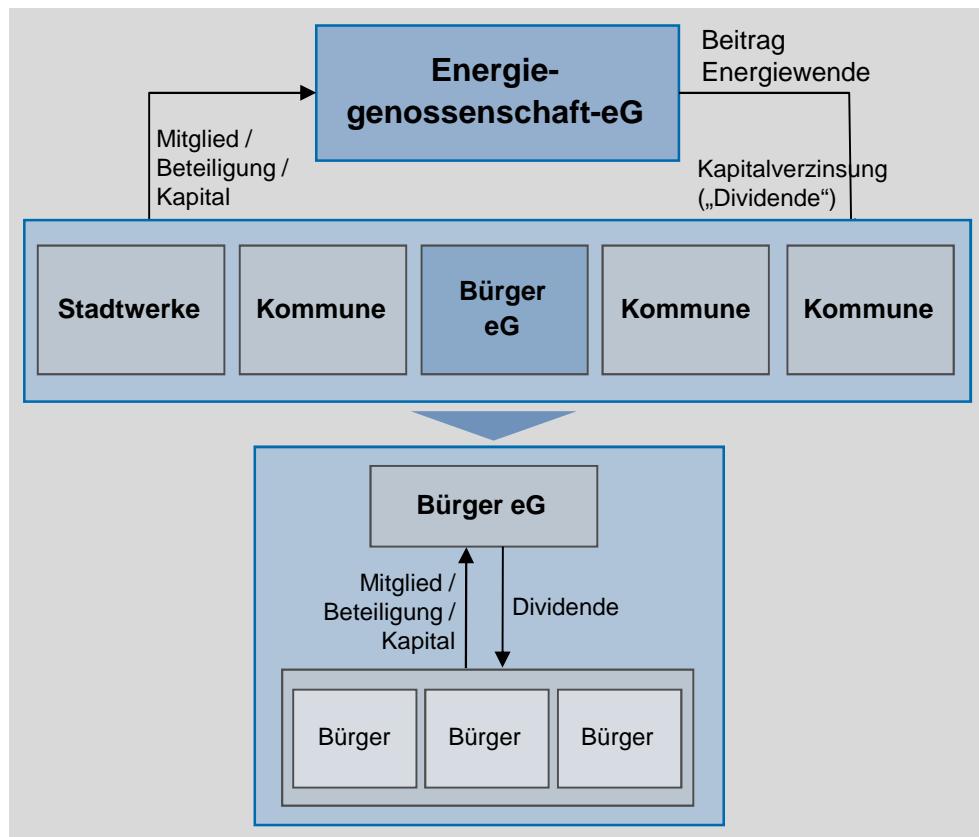
Aufgaben der Photovoltaik-eG

- Gemeinschaftlicher Betrieb von Photovoltaik- oder Windkraftanlagen.
- Verkauf von Strom.
- Realisierung verschiedener Dach- und Freiflächen- Projekte.
- Beratung der Mitglieder zu Fragen der regenerativen Energieerzeugung.

Spezifische Vorteile des Konzepts

- Beteiligung erfolgt nicht nur als Kapitalgeber, sondern auch als Eigentümer des Unternehmens.
- Breite Mitgliederbasis gewährleistet.
- Verantwortliche Einbindung von Bürgern und Unternehmen gegeben.
- Ein- und Austritt ohne Gesellschafterbeschuß und ohne Notar möglich.
- Stimmrecht orientiert sich nach Köpfen, nicht nach Kapitalbeteiligung.
- Keine Über- und Einflussnahme durch einzelne oder fremde Investoren.
- Unabhängige externe Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den GVB.
- Investition von regionalem Kapital in regionale Projekte.
- Kombination unterschiedlich großer Anlagen in der Genossenschaft möglich.

Energiegenossenschaft und Bürgergenossenschaft



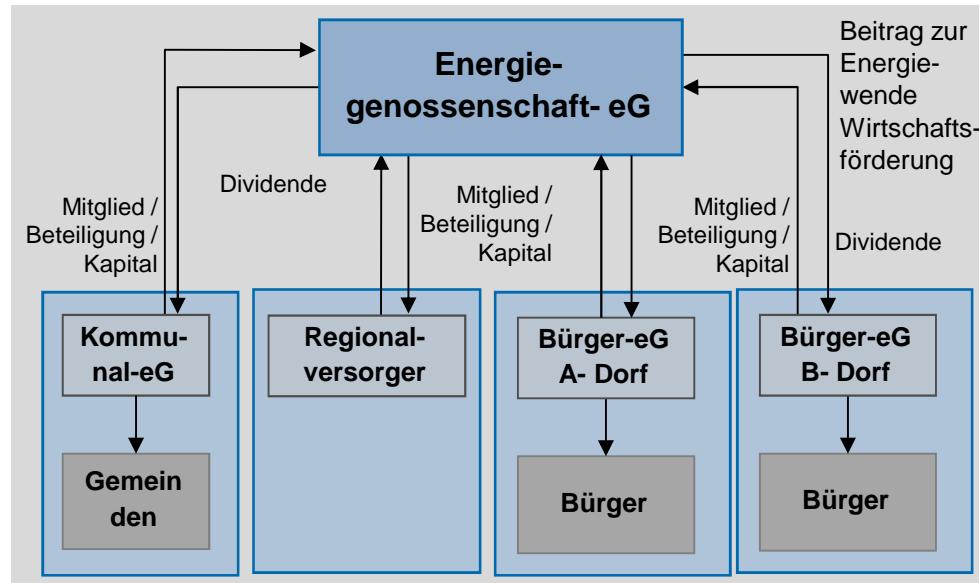
Spezifische Vorteile des Konzepts

- ▶ Planung, Projektierung und Entwicklung verschiedener Anlagen in eigenständiger Genossenschaft mit regionalen Kommunen und Unternehmen in kommunaler Hoheit,
- ▶ Bereitstellung von Risikokapital

Gestaltung der Stimmrechte

- ▶ Zusammenschluss von mehreren Kommunen als Einzelmitglied in der Energiegenossenschaft, zum Beispiel auf Landkreisebene
- ▶ Bündelung der Bürger in einer eigenständigen Bürgergenossenschaft, als ein Mitglied der Energiegenossenschaft
- ▶ Die Mehrheitsverhältnisse in der Energiegenossenschaft sind abhängig von der Zahl der Mitglieder (Pro-Kopf-Stimmrecht)
- ▶ Vorteile :
 - Partnerschaftliche Einbindung der Bürger – als ein Mitglied („Vorschaltgenossenschaft“)
 - Vertretung der Kommunen in den Gremien durch Satzungsgestaltung absicherbar.

Gestaltungsmöglichkeiten für Kommunen – Modell Zentralgenossenschaft



Anwendungsmöglichkeit

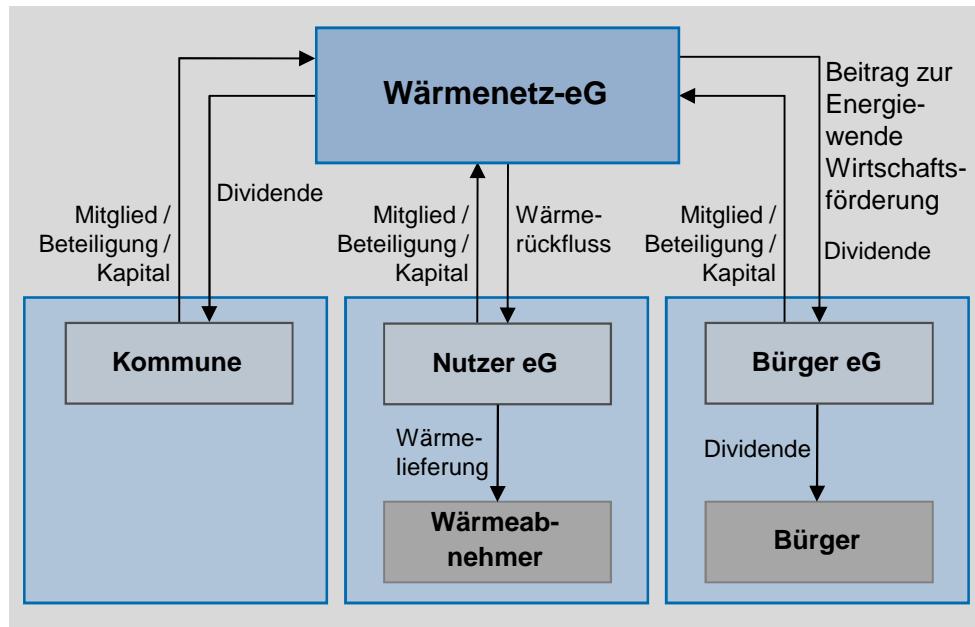
- ▶ Windpark, Photovoltaik- Anlagen,
- ▶ Anschaffung und Betrieb von Einzelanlagen (Wind / Photovoltaik) in eigenständigen Bürger-eGs,
- ▶ Gemeinsame Geschäftsführung für die Anlagen der Bürger- eGs in der zentralen Energiegenossenschaft - Bündelung des kaufmännischen, technischen und energiewirtschaftlichen Know-hows.

Gestaltung der Stimmrechte

- ▶ Genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich oder überwiegend eingetragene Genossenschaften sind, können das **Stimmrecht der Mitglieder nach der Höhe ihrer Geschäftsguthaben** oder einem anderen Maßstab (leistungsbezogen) abstufen.
- ▶ Bündelung der Kommunen z. B. auf Landkreisebene in einer eigenständigen Genossenschaft (Kommunalgenossenschaft).
- ▶ Bündelung der Bürger in einer oder mehreren Bürgergenossenschaften.
- ▶ Vorteile für Kommune:
 - Realisierung großer Projekte bei geringer Mitgliederzahl möglich, Gestaltung effektiver Bürgerbeteiligungen
 - Berücksichtigung der Gruppen nach ihren tatsächlichen Beteiligungsverhältnis,
 - Stimmenmehrheit und Planungshoheit für Stadtwerke Kaufbeuren / Kommunen gestaltbar.

Energiegenossenschaft

Wärmeversorgung mit kommunalem „Schwerpunkt“



Aufgaben der Wärmenetz-eG

- ▶ Bau und Unterhalt eines Wärmenetzes.
- ▶ Einkauf der Wärme von bestehendem Heizwerk.
- ▶ Lieferung und Abrechnung der Wärme an die Mitglieder der Nutzer eG.

Spezifische Vorteile des Konzepts

- ▶ Die Kooperation von Genossenschaften in einer Genossenschaft bietet spezielle Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des Stimmrechts.
- ▶ Die Kommune kann ihre Interessen als Mitglied in der Fernwärme eG wie auch in der Nutzer eG wahrnehmen und ihren Einfluss sichern.
- ▶ Hausbesitzer (Kommune, Bürger, Unternehmen) sind Mitglied in der Nutzer eG - sofern sie an das Wärmenetz angeschlossen sind.
- ▶ Über die Bürger eG besteht die Möglichkeit für Bürger die nachhaltige Wärmeversorgung und den Beitrag Klima- und Umweltschutz finanziell zu unterstützen.
- ▶ Bürger können die Umstellung auf nachhaltige Beheizung der kommunalen Einrichtungen fördern.

Das Potenzial für genossenschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten ist groß!

1

Es besteht großes Potenzial für mehr Energie – Genossenschaften zur **Umsetzung der regionalen Energiewende**.

2

Nachhaltige Energiepolitik umfasst alle regenerativen Energiequellen (Sonne, Wind, Biomasse, Geothermie) und kann nur durch **aktive Einbindung der Bevölkerung** umgesetzt werden.

3

Mit der gemeinschaftlichen Erzeugung regenerativer Energien leisten die Bürger einen **eigenverantwortlichen Beitrag** zur Energiewende.

4

Etablierung der genossenschaftlichen Rechtsform dort, wo durch das **Engagement der Betroffenen** die Situation vor Ort verbessert und nachhaltig gestaltet werden kann.

Fazit

Für jedes Energiethema existiert eine vorteilhafte genossenschaftliche Konzeption.



Genossenschaftsverband
Bayern

Ansprechpartner:



Genossenschaftsverband
Bayern

Dr. Klaus A. Hein

Gründungsberatung

Genossenschaftsverband Bayern e. V.

Türkenstraße 22-24 80333 München

Tel.: 0 89 / 28 68 - 35 70

Fax: 0 89 / 28 68 - 35 75

gruendungsberatung@gv-bayern.de

www.gv-bayern.de



**EIN GEWINN
FÜR ALLE**

Die Genossenschaften

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Nürnberg, 19. April 2012

Dr. Klaus A. Hein



Genossenschaftsverband
Bayern



Vergleich der für Bürgergesellschaften relevanten Rechtsformen eG und GmbH & Co. KG

Kriterium	eG	KG (GmbH & Co. KG)
1. Gründung	<ul style="list-style-type: none"> • nur drei Mitglieder • keine notarielle Beurkundung • Gründungsprüfung durch Verband 	<ul style="list-style-type: none"> • notarielle Beurkundung des GmbH-Vertrags • GmbH als Komplementär
2. Prospektpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • entfällt 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungspflicht bei Prospekterstellung (Kosten ca. 15 TEUR, je nach Gesellschaftsumfang)
3. Gesellschafter	<p>nach Maßgabe der Satzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintritt mit Zustimmung der eG (Vorstand) • Kündigung als einseitige Willenserklärung • formfreier Gesellschafterwechsel, unkompliziert • Mitgliederliste wird bei eG geführt 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein- und Austritt hängt von der individuellen Vertragsgestaltung (i. d. R. lange Bindungsdauer) • Ein- und Austritt i. d. R. nur mit Zustimmung aller Gesellschafter (abweichende Regelungen im Gesellschaftervertrag möglich) • Eintragung der Kommanditisten ins Handelsregister (nicht notwendig bei Einführung von Treuhändern im Falle von Publikums-KGs)
c) Kapitalbeschaffung		
4. Auseinandersetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf Rückzahlung der Einlage 	<ul style="list-style-type: none"> • gemäß Gesellschaftervertrag • i. d. R. Vermögensauseinandersetzung notwendig (Zusatzkosten durch Bewertungsgutachten) • bei Rückzahlung fünf Jahre Gefahr der Nachhaftung
5. Gewinnverteilung	<ul style="list-style-type: none"> • nach Kapitalbeteiligung (Generalversammlungsbeschluss); auch Verteilung aufgrund von Umsatzgrößen (z. B. Wärmebezug) möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • i. d. R. nach Beteiligungsquote; Komplementärvergütung bereits vorweg abgeflossen (z. T. sehr hoch)

Vergleich der für Bürgergesellschaften relevanten Rechtsformen eG und GmbH & Co. KG

Kriterium	eG	KG (GmbH & Co. KG)
6. Besteuerung a) Grundsatz b) Gewinne c) Kapitalrückzahlung d) genossenschaftliche Rückvergütung	<ul style="list-style-type: none"> getrennte Besteuerung von eG und Mitglied Abgeltungssteuer (Nettoausschüttung 55,3 %) ¹⁾ steuerneutral bei Leistungsbeziehung (z. B. Wärme) ist Rückvergütung Betriebsausgabe (steuerfreie Gewinnverteilung) 	<ul style="list-style-type: none"> direkte Erfassung bei Gesellschaftern ²⁾ abhängig von persönlichem Steuersatz (Nettoausschüttung von 55,7 %) ¹⁾ steuerneutral nicht möglich
7. Einflussmöglichkeiten / Bürgerbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> echte Bürgerbeteiligung demokratische Grundstruktur Beherrschung durch Dritte nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Bürger (Kommanditist) lediglich Kapitalgeber Geschäftsführung durch Komplementär (GmbH); i. d. R. behalten Initiatoren die Herrschaft, Kommanditisten beschränken sich auf Kontrollrechte, die sie i. d. R. über Treuhänder wahrnehmen können.
8. Kosten der Rechtsform a) Gründung b) jährliche Kosten (Prüfung, Rechts- und Steuerberatung)	<ul style="list-style-type: none"> aufgrund der einfachen Gründung günstig (< 5 TEUR) < 0,1 % der Investitionskosten 	<ul style="list-style-type: none"> aufgrund von Formvorschriften > 20 TEUR ≥ 0,5 % der Investitionskosten

¹⁾ bezogen auf Gewinn vor Steuern bei Spitzensteuersatz von 44,3 %.

²⁾ Gewerbesteuer fällt bei KG an.